

Michael Kloibmüller - Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

- *letzter Absatz von Seite 40 („Im Gegensatz dazu...“)*

des FPÖ-Fraktionsberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Wie ich bereits in meinem Einleitungsstatement ausführte, hat ein Mitarbeiter eines Kabinetts keine Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern des Ressorts. Die Kompetenz, Aufträge oder Weisungen auszusprechen wie auch das Einholen von Informationen, kann sich einzig daraus ergeben, dass es sich dabei um eine Weisung oder Informationsanfrage im Auftrag der Ressortleitung handelt.

Ich habe meine Befugnisse in keinem Fall überschritten. Allen von mir gesetzten Handlungen lagen entsprechende Aufträge der Ressortleitung zugrunde und sind somit nicht zu beanstanden.

